Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen	(SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat	ler Gemeinderat in der Sitzung am
folgende Haushaltssatzung erlassen:		

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

gen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:			
im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	EUR EUR EUR		
 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 	EUR EUR EUR		
 Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf Gesamtergebnis auf 	EUR EUR EUR		
im Finanzhaushalt mit dem - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Ein Verwaltungstätigkeit auf	nzahlungen und Auszahlungen aus laufender EUR		
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 	EUR EUR EUR		
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf			
 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 	EUR EUR EUR		
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszal Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf	hlungen aus Finanzierungstätigkeit als EUR		
festgesetzt.			
§ 2			
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. (alternativ: Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.)			
§ 3			

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

... EUR

(alternativ: Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.)

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

... EUR

(alternativ: Kassenkredite werden nicht veranschlagt.)

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

... vom Hundert ... vom Hundert

für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf

... vom Hundert

(alternativ: Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:)

§ 6

Weitere Festsetzungen

Hinweis: Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO können in die Haushaltssatzung weitere Regelungen aufg Auszahlungen sowie den Stellenplan beziehen.	enommen werden, die sich auf Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und
, den	
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)	(Siegel)